

## Preisblatt 8

### Stromnetzentgelte – Umlagen gemäß KWKG, gemäß § 19 Abs.2 StromNEV und gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage), sowie Konzessionsabgabe und Entgelte für Differenzmengen <sup>1</sup>

Gültig ab 01.01.2013

#### Umlage gemäß KWK-G

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 9 Absatz 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Kundengruppe / Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag
A Alle Kunden, Verbrauchszone =< 100.000 kWh/a	0,126 Ct / kWh <sup>2</sup>
B Alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,060 Ct / kWh
C Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,025 Ct / kWh

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

#### Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Aufschlag
A Alle Kunden, Verbrauchszone =< 100.000 kWh/a	0,329 Ct / kWh
B Alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,050 Ct / kWh
C Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,025 Ct / kWh

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

#### Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage)

Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Aufschlag
A Alle Kunden, Verbrauchszone =< 1.000.000 kWh/a	0,250 Ct / kWh
B Alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050 Ct / kWh
C Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025 Ct / kWh

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

<sup>1</sup> zzgl. Umsatzsteuer

<sup>2</sup> Dieser Wert beruht auf einer vom bdew – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. veröffentlichten Ausgleichsmatrix

## Preisblatt 8

### Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Landeshauptstadt München geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Konzessionsabgaben verrechnet:

- a) bei Anschluss in Niederspannung
- bei Eintariffmessung sowie bei Zweitariffmessung in der Starklastzeit (HT)<sup>3</sup> 2,39 Ct / kWh
  - in der Schwachlastzeit (NT): 0,61 Ct / kWh
- Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh, so gilt der verminderte Satz von: 0,11 Ct / kWh
- b) bei Anschluss in Mittel- oder Hochspannung: 0,11 Ct / kWh

### Entgelt/Vergütung für Differenzmengen bei Lastprofilkunden:

Ab Juli 2005 wird der jeweilige Monatspreis in Ct / kWh auf unserer Homepage [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de) veröffentlicht.

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt im Rahmen einer räumlichen Ablesung jeweils nach Ablauf eines Abrechnungsjahres. Dabei wird für die Jahresmehr- und Jahresmindermenge ein monatlicher Durchschnittspreis aus den EEX – Stundenpreisen ermittelt. Dieser wird den jeweiligen Abrechnungsmonaten zugeordnet und zzgl. Umsatzsteuer und EEG-Umlage verrechnet. Unabhängig davon werden den Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben und Umlagen aus dem KWK-G in Rechnung gestellt.

---

<sup>3</sup> In der Stadt Moosburg sowie in den Gemeinden Berglern, Bruckberg, Eitting, Gammelsdorf, Langenbach, Mauern und Wang werden entsprechend den bestehenden Konzessionsvereinbarungen 1,32 Ct / kWh berechnet.